



Migrationsamt

Merkblatt unselbständig erwerbstätige Aufenthalt- halterinnen und Aufenthalter (EU/EFTA)*

1. Personen, welche zur Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreisen

Dieses Merkblatt gilt für Angehörige eines EU/EFTA-Staates, die in der Schweiz Wohnsitz nehmen und eine unselbständige Erwerbstätigkeit (Angestelltenverhältnis) für einen Schweizer Arbeitgeber ausüben wollen.

Für Personen, welche in der Schweiz wohnen und im Ausland erwerbstätig sind, gilt das Merkblatt "Nichterwerbstätige".

2. Höchstzahlen (Kontingente) für kroatische Staatsangehörige

Die erstmalige Erteilung von L- und B-Bewilligungen zur Erwerbstätigkeit von kroatischen Staatsangehörigen ist **ab dem 1. Januar 2023** wieder kontingentiert. Die Bewilligungserteilung setzt damit voraus, dass eine entsprechende Kontingentseinheit verfügbar ist.

3. Bewilligungspflicht

Eine Bewilligungspflicht besteht, sofern der Aufenthalt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit länger als drei Monate im Kalenderjahr dauert. Für einen kürzeren Erwerbsaufenthalt gilt eine Meldepflicht (Informationen unter: www.sem.admin.ch). Das Meldeverfahren (Erwerbstätigkeit bis 90 Tage) ist für kroatische Staatsangehörige weiterhin möglich.

Bei unterjährigen Arbeitsverhältnissen wird eine Kurzaufenthaltsbewilligung L-EU/EFTA erteilt. Eine Aufenthaltsbewilligung B-EU/EFTA wird bei überjährigen Arbeitsverhältnissen ausgestellt.

4. Stellenmeldepflicht

Arbeitgeber sind verpflichtet, den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) offene Stellen in Berufsarten mit einer hohen Arbeitslosigkeit zu melden. Bitte informieren Sie sich auf www.arbeit.swiss über die Stellenmeldepflicht und betroffenen Berufsarten.

5. Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig dem Gesuch A1 beizulegen:

- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Arbeitsvertrag oder Arbeitsbescheinigung

6. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Gesuche um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung sind bei der Anmeldung und vor dem Stellenantritt bei der Einwohnerkontrolle des Wohnortes einzureichen (Inland-gesuch).

Kroatischen Staatsangehörigen steht es frei, das Gesuch vor der Einreise einzureichen (Auslandgesuch). In diesen Fällen ist das Gesuch an die Migrationsbehörde im Arbeitskanton zu richten.

Zu beachten: Alle Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.

* Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern